SATZUNG DER HANSESTADT WISMAR ÜBER DEN TEILBEBAUUNGSPLAN NR. 46/97
GEMÄSS § 10 BAUGB I. VERB. MIT § 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 17. December 1997 (BGBl. I S.3039), sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1998 (GVOBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 213S-3) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 01.12.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46/97 "Gewerbegebiet Haffeld Süd III", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

BEBAUUNGSPLAN 46/97 - "Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III"

TEIL A

Gewerbe- und Industrieflächen = 47,64 ha

GI1	16,10 ha	GE1	3,40 ha
GI2	1,21 ha	GE2	2,38 ha
GI3	10,62 ha	GE3	14,93 ha
GI	31,93 ha	GE	20,71 ha

Der katasteramtliche Bestand ist 16.05.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die nachvorerwähnte Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt.
Regreßansprüche können nicht eingeleitet werden.

Wismar, den 01.12.1999
Katasteramt

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen	
GE	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GI	Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
BMZ	Baumassenzahl	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
GH	Gebäudehöhe über der mittleren Höhenlage des ausgebauten Straßenbaukörpers	
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
	Bahnanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Versorgungsflächen	
	Flächen für die Abwasserbeseitigung	§ 9 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Öffentliche Grünflächen	
	Uferbefestigung / Ruderanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB § 9 Abs. 6 BauGB
	Begrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	Begrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Nutzungsgrenze	
	Emissionskontingentgrenze	
	Grenze des Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Nachrichtliche Übernahme	
	Wasserfläche	
	Begrünung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts	§ 5 Abs. 4 BauGB
	aus dem Schutzstatus entlassene Flächen	

Das Plangebiet ist hochwassergefährdet.
Es gilt der Bebauungshochwasserstand von 2,10 m über HN.
Die Mindesthöhenlage bei gewerblicher Nutzung beträgt 2,10 m über HN.

TEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 46/97 der Hansestadt Wismar für das Gewerbe- und Industriegebiet

(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. In Gewerbe- und Industriegebiet sind die in § 8 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Nutzungen (Tankstellen) nicht zulässig, sofern sie der öffentlichen Versorgung dienen.
2. In Gewerbe- und Industriegebiet ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausschließlich eine Wohnung für Aufsicht- oder Bereitschaftspersonal oder für Betriebsinhaber oder Betriebsleiter je Unternehmen in Betriebsgebäuden ausnahmsweise zulässig. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig. Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 9 § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.
3. In GE1 sind ausnahmsweise Anlagen zulässig, die wegen ihres notwendigen technischen Zusammenhanges mit Anlagen des Industriegebietes als Industrieanlagen zu beurteilen sind.
4. In Gewerbe- und Industriegebiet sind Einzelhandelseinrichtungen nicht zulässig, ausnahmsweise können Einzelhandelseinrichtungen zugelassen werden, wenn der Verkauf im Zusammenhang mit der Produktion bzw. der Dienstleistung des Betriebes steht.
5. In Gewerbe- und Industriegebiet sind gem. § 1 Abs. 5 und § BauNVO Vinderungsanlagen unzulässig.
6. In Gewerbe- und Industriegebiet ist gem. § 1 Abs. 5 und § BauNVO die Errichtung von Erdwärmeaufgrabungen (Anlagen gem. § 8 i des Anhangs zur 4. BImSchV) unzulässig.
7. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Anlagen für Klapptierhaltung werden nach § 14 BauNVO innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.
8. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ist die Schallemission der Gewerbe- und Industrie bzw. Gewerbeflächen so begrenzt, daß die folgenden ausgewiesenen Emissionskontingente pro Fläche nicht überschritten werden.

Fläche	IFSP(dB(A)/m²) tags / nachts
Fläche ASO3EA	75,0 / 63,0
Fläche ASO3EB	73,0 / 58,0
Fläche JEW1	67,0 / 52,0
Fläche MJW1	65,0 / 57,0

Die Kontrolle über das Einhalten der vorgegebenen Emissionskontingente erfolgt dadurch, daß die sich aus den Flächenbezogenen Prognosenschätzungen ergebenden Jahrzehnt-Immissionswerte hi = 4,0 kb die jeweiligen Emissionsrand-werte Flächenbezogenen unterschreiten müssen.

Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

9. Es wird abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäudelängen können 50 m überschreiten. Die Abstandsflächen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen gemäß Bauordnung sind einzuhalten.

Höhenangaben
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

10. Die Angaben über die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen beziehen sich auf den Bezugspunkt der Bezugspunkt. Als Bezugspunkt ist für die Gewerbegebiete GE1 und GE2 der Schnitt der Grundstücksgrenze GE1 und GE2 und GE3 die Mitte der Straßenbaumaßnahmen Ost-Westerstraße der Plangebietes in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze der betreffenden baulichen Anlage zu betrachten. Für das GE3 gilt die Höhe der Straßenoberfläche des Kreuzungs Nordwestzufahrt.
11. Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Erfordernissen der Gewerbe- und Industriebetriebe notwendig sind (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine, Kamine, sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Krananlagen, Hochregallager, Silos), auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstücksteils nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 65,0 m über der Bezugspunkt zulässig.
12. Die Mindesthöhenlage OK Erdgeschoß beträgt bei gewerblicher Nutzung 2,10 m über HN, bei Wohnnutzung 3,10 m über HN.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. Verbindung mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V)

10. An der Straße "Am Haffeld" sind Einfriedungen straßenseitig zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig. Höhere Einfriedungen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen anzuordnen.
11. Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig; ihre Höhen dürfen die Traufe des jeweilig an nächsten gelegenen Gebäudes nicht überschreiten. An den in der textlichen Festsetzung Nr. 13 genannten Betriebseinrichtungen und Anlagen zur Ausübung der gewerblichen Nutzung sind Werbeanlagen nicht zulässig.

Höhenangaben
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

12. Die Angaben über die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen beziehen sich auf den Bezugspunkt der Bezugspunkt. Als Bezugspunkt ist für die Gewerbegebiete GE1 und GE2 der Schnitt der Grundstücksgrenze GE1 und GE2 und GE3 die Mitte der Straßenbaumaßnahmen Ost-Westerstraße der Plangebietes in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze der betreffenden baulichen Anlage zu betrachten. Für das GE3 gilt die Höhe der Straßenoberfläche des Kreuzungs Nordwestzufahrt.
13. Ausnahmen von den Festsetzungen zur zulässigen Höhe sind für Betriebseinrichtungen, die entsprechend den technischen Erfordernissen der Gewerbe- und Industriebetriebe notwendig sind (z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine, Kamine, sowie für Anlagen, die zur Ausübung der gewerblichen Nutzung erforderlich sind (z.B. Krananlagen, Hochregallager, Silos), auf einer Fläche, die 5 % des überbaubaren Grundstücksteils nicht überschreiten darf, bis zu einer Höhe von maximal 65,0 m über der Bezugspunkt zulässig.
14. Die Mindesthöhenlage OK Erdgeschoß beträgt bei gewerblicher Nutzung 2,10 m über HN, bei Wohnnutzung 3,10 m über HN.

III. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1 BauGB i. Verbindung mit § 86 Abs. 4 LBauO M-V)

Sicherung

15. In alle Grünflächen ausgewiesenen Bereichen sind Aufschüttungen und Abgrabungen mit einer Grundfläche von mehr als 20 m² unzulässig, soweit sie nicht für die Anlagen von Ausgleichsmaßnahmen oder der Errichtung von natürlichen Regenrückhaltemöglichkeiten notwendig sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Ausgleich

16. Auf den Stellflächen sind je 5 PKW-Stellflächen 1 Baum in der Mindestqualität StU 18-20 cm entsprechend Pflanzenliste 1a zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

1a Bäume (Ordnung)

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Gem. Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Esche	Fraxinus excelsior
Pappel	Populus spec.
Stieleiche	Quercus robur
Rot-Eiche	Quercus rubra
Winter-Linde	Tilia cordata

17. Nicht heimische Gehölze bzw. Nadelgehölze dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten Baum- bzw. Strauchanteile betragen.
18. Die Flächen für die Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Pflanzgebotsflächen) sind wie folgt zu bepflanzen: Als Leitarten sind Gehölze der Pflanzenliste 2 in der Mindestgröße 60-100 cm je nach Art mit 1 Stück pro 1,0 bis 1,5 m² zu pflanzen. Pro 50 m² Pflanzgebiet-Fläche ist mindestens 1 großkroniger Baum und 1 kleinkroniger Baum in der Mindestqualität StU 18-18 cm der Pflanzenliste 1a zu pflanzen(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

2 Strauücher

Faulbaum	Rhamnus frangula
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus spec.
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Stachelnelke	Ilex aquifolium
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Liguster	Ligustrum vulgare
Traubenkirsche	Prunus padus
Schlehe	Prunus spinosa
Rosen	Rosa spec.
Weiden	Salix spec.
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball	Viburnum spec.

19. Flachdächer von Büro-, Verwaltungs- und Sozialgebäuden sind als Extensivdächer auszuführen. Es ist ein fachgerechter, mindestens zweischichtiger Aufbau nach DIN 4095, DDV und FFL-Richtlinien mit einer dauerhaften Begrünung mit Pflanzen der Liste 4 auszugen.

4 Extensivgründach

Heidenelke	Dianthus deltoides
Feder-Nelke	Dianthus plumarius
Bergenkopp-Schwingel	Festuca amethystina
Habichtskraut	Hieracium pilosella
Schillergras	Koeleria glauca
Felsennelke	Petrorhagia saxifraga
Kleiner Wiesenpfeffer	Sedum album
Tripmadam	Sedum reflexum
Felsenfetthenne	Sedum sexatile
Dachwurz	Sempervivum Hybriden

20. Die den Grundstücksgrenzen zugewandten Außenwandflächen von mehr als 20 m² (fensterlos oder mit einem Fensteröffnungsanteil von mehr als 5,0 m) sind mit mindestens einer Kletterpflanze je 1,0 m Wandlänge zu begrünen. Es sind Schlingen- bzw. Kletterpflanzen der Pflanzenliste 5 zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

5 Pflanzen zur Fassadenbegrünung

Scheinrebe	Ampelopsis brevipedunculata
Jasminrompete	Campsis radicans
Efeu	Hedera helix
Kletter-Hortensie	Hydrangea petiolaris
Jungfernrebe	Parthenocissus quinquefolia
wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata
Schling-Knöterich	Polygonum aubertii

21. Regenwasser ist innerhalb der Baufläche einer Verklärung zu unterziehen und in Zusammenhang mit einem natürlichen Rückhaltebecken über die Feuchtbereiche in die Ostsee zu leiten.
22. In Bereich der Grundstückszufahrten und der Brückenkonstruktion ist eine Unterbrechung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bis zu einer Länge von maximal 12,0 m zulässig.
23. Die Bäume entlang des Nordostzubringers sind als Straßenbegleitgrün laut Pflanzenliste 1b in einer Mindestqualität StU 18-20 cm zu pflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander darf 14 m nicht überschreiten. Mindestens 10 % der Privatstellfläche sind mit Gehölzen der Pflanzenliste 2 zu bepflanzen. Die übrige Fläche ist mit einer Landschaftsrasenansaat mit Kräuterbeimischung (RSM 7.1.2) anzusäen und zweimal jährlich zu mähen.

1b Straßenbäume

Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Winter-Linde	Tilia cordata "Rancho"

Landschaftsrasenansaatung mit Kräuterbeimischung
(RSM 7.1.2)

Art	Gew. %
Schafaes aillefolium	0,2
Centaurea jacea	0,1
Centaurea scabiosa	0,1
Chrysanthemum leucanthemum	0,3
Daucus carota	0,1
Dianthus carthusianorum	0,2
Galium mollugo	0,1
Knautia arvensis	0,1
Leontodon spec. *	0,1
Plantago lanceolata	0,1
Pimpinella saxifraga	0,1
Salvia pratensis	0,2
Sanguisorba minor	0,2
Lotus corniculatus	0,3
Medicago lupulina	0,2
Trifolium pratense	0,3

(* Enthaltene Art ist nicht zu ersetzen, Summe verringert sich entsprechend)

24. Die nicht überbaubaren Flächen sind zu begrünen. Als Leitarten sind Gehölze der Pflanzenliste 3 in der Mindestgröße, 60 - 100 cm je nach Art mit 1 Stück pro 1,0 bis 1,5 m² zu pflanzen. Der Rasenanteil darf 40 % der Flächen nicht überstegen und ist als Landschaftsrasenansaat mit Kräuterbeimischung (RSM 7.1.2) anzusäen und zweimal jährlich zu mähen.

IV. Sonstige Festsetzung

25. Die Einleitung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.
26. Als Verbindung zwischen den überbaubaren Flächen des GE3 und GI3 ist eine Brückenkonstruktion in einer Breite von max. 10 m zulässig. Die Konstruktion soll die derzeitig verlaufenden Graben freihalten.

Hinweise

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 (SchG Mecklenburg-Vorpommern (DVO), Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 von 26.12.1993, S.975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Beauftragten in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind der Leiter der Arbeiten, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällig Tätige, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Terain schriftlich und vorsichtlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege Gelegenheit erhalten, den Erdarbeiten zugegen zu sein bzw. eventuell auftretende Funde gemäß § 11 (SchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Bauarbeiten vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 (SchG M-V).
3. Werden bei Erdarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrunds wie sichtiger Geruch, anormale Färbung, Abfälle, Altablagerungen, Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Kampfmittel (Munition), gewerbliche Ablagerungen o.ä.) angetroffen, ist die zuständige Umweltbehörde zu informieren und nach den Vorgaben dieser Behörde zu handeln. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer gemäß § 9 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes zu verpflichten. Er unterliegt den Anzeiger- und Nachweispflicht gemäß § 43 oder 47 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
4. Anlagen und artefaktes Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 (4) Bundeswasserhaftungsgesetz (WaG/6) vom 02.04.1988 (BGBl. II S.173) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verschmutzungen an Schiffahrtszeichen führen, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffahrtsorgane durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder andere irreführende Lichtzeichen in unzulässiger Weise in Verbindung mit Schiffahrtszeichen zu verwechseln.
Von der Wasserstraße aus sollen weder weiße, rote, gelbe, grüne, blaue Lichter noch mit Wetterdaten/Flamen direkt beleuchtete oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind den Wasser- und Schiffahrtsamt Lübeck (ohne von der örtlichen Genehmigungsbehörde zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.
5. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für naturschutzrechtliche Eingriffe im Planbereich des Bebauungsplanes werden im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 01/98 "Grünliche Niederung Nord" Maßnahmen auf im Eigentum der Hansestadt Wismar befindliche Flächen festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), 1998 I S. 137)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22 April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuche (AGBauGB) vom 11. December 1997 (GVBl. S.272), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 25.Juni 1998 (GVBl. S.177, 210)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S.2994)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 6.Mai 1998
- Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 21. Juli 1998

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.02.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 08.03.1997 erfolgt.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin — Der Präsident der Bürgerschaft

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß §§ 21, 24 LPLG sowie Anhörgr-Erlaß von 06.05.90 beteiligt worden.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 18.02. bis zum 03.03.1998 während der Dienststunden wochtags, dienstags, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr in Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beginnenstraße 6, durchgeführt worden. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist mit Bekanntmachung des Anregungen während der Frist von einem Monat öffentlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.02.98 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 5 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.04.98 mit einer Frist bis zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin

5.1 Die Bürgerschaft hat am 24.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin — Der Präsident der Bürgerschaft

5.2 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.10.1998 bis 13.11.1998 während der Dienststunden wochtags, dienstags, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr in Bauamt der Hansestadt Wismar, Abteilung Stadtplanung, Beginnenstraße 6, öffentlich ausgelegen. Die Stellen, die öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 03.10.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin

6. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 1 Abs. 6 und 6, § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 4 Abs. 3 BauGB am 25.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.11.1999 von der Bürgerschaft gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft am 25.11.1999 gebilligt.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin — Der Präsident der Bürgerschaft

8. Der Bebauungsplan wurde aus den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin

9. Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit dem am 25.11.1999 gefaßten Beschluß wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, 01.12.1999
Die Bürgermeisterin

10. Der Beschluß über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und bei der der Inhalt Auskunft erteilt ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 06.12.1999 im Amtsblatt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 05.12.1999 in Kraft getreten.

Wismar, 06.12.1999
Die Bürgermeisterin

Übersichtskarte 1 : 20000

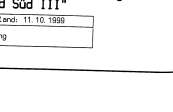

Hansestadt Wismar
BEBAUUNGSPLAN 46/97
"Gewerbe- und Industriegebiet Haffeld Süd III"

Planungsstand: 11.10.1999
Festsetzung